



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 20.09.2001

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	161
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	163
Bau- und Planungsausschusssitzung	165
Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe	166
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	167
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	167

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet mit den Eckpunkten Sunzendorf, Lichtenegg, Weigendorf, Lehendorf, Eitzelwang, Mittelreinbach und Oberreinbach wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt. Die genannten Ortschaften werden in den Sperrbezirk einbezogen.
 - 1.1 Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Frankenhof, Gemeinde Illschwang wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.
 - 1.2 Das Gebiet im Umkreis von 3 km um den Punkt Einmündung Frühlingstraße in die Rosenberger Straße in der Stadt Sulzbach-Rosenberg wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 07.08.2001 wurde bei Bienenvölkern im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Neukirchen die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).

Bei der amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in Bienenvölkern im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Neukirchen amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 07.08.2001 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.

2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 28.08.2001

gez.

Dr. Hans Wagner

Landrat

32/10.09.2001

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Königstein wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
- 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
- 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 30.08.2001 wurde bei Bienenvölkern im Bereich der Gemeinde Königstein die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).
Bei der amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in Bienenvölkern im Bereich der Gemeinde Königstein amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.08.2001 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 30.08.2001
gez.
Dr. Hans Wagner
Landrat

32/12.09.2001

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 24.09.2001, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 24 - Bundesstraße 85;
Umbau der Einmündung der Kreisstraße westlich Pittersberg
Vorentwurfsplanung
2. Umbau der Einmündung der GVS „Oberachtel-Hartenstein“ in die Kreisstraße AS 6;
Vereinbarung mit Gemeinde Hirschbach
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/13.09.2001

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe, 92260 Ammerthal, vom 11. September 2001

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.94 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) sowie Art. 20 a und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Aug. 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Mai 2001 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bay. Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte der durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 DM festgesetzt.
- Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschl. einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 100,- DM je angefangene 5-Stunden-Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über Ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn Sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschusssitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 212,01 DM.
Diese Entschädigung unterliegt den Besoldungserhöhungen für die Beamten des Freistaates Bayern.
- Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,-- DM.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt, die jährliche Entschädigung zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Ammerthal, den 11. September 2001
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerthaler Gruppe
gez.
Simon, ZV-Vorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0360)	01.10. bis 31.10.2001	nordöstl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0441)	08.10. bis 26.10.2001	westl. und südl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/03.09.2001

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg

Am Donnerstag, 18.10.2001, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amts für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/07.09.2001